



### **Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Meldungen der Einrichtungen nach § 20 Abs. 9 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) an das Gesundheitsamt (Allgemeinverfügung Meldepflicht Masernimpfung)**

Der Landkreis Märkisch-Oderland, vertreten durch den Landrat, erlässt auf Grundlage des § 2 Abs. 3 Satz 1,3 und 4 BbgGDG, § 3 BbgGDG i.V.m. § 131 Abs.1 Satz 1 BbgKVerf nachfolgende Allgemeinverfügung:

- 1) Alle im Gebiet des Landkreises Märkisch-Oderland gelegenen Einrichtungen nach § 20 Abs. 8 IfSG sind verpflichtet, an das Gesundheitsamt des Landkreises eine Meldung gem. § 20 Abs. 9 Satz 2 IfSG über Personen nach § 20 Abs. 8 Satz 1 IfSG zu übermitteln.
- 2) Die Meldung nach Nummer 1) dieser Allgemeinverfügung hat in digitaler Form über ein zu diesem Zweck direkt beim Gesundheitsamt eingerichtetes Internetportal zu erfolgen.
- 3) Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

#### **Begründung**

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Umsetzung des § 20 IfSG insbesondere nach den Regelungen des § 2 Abs. 3 Satz 1, 3 und 4 BbgGDG, § 3 BbgGDG i.V.m. § 131 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf verantwortlich.

Masern gehören zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten, sie werden durch Viren übertragen, die weltweit verbreitet sind. Der Übertragungsweg ist von Mensch zu Mensch, zum Beispiel beim Niesen oder Sprechen (Tröpfcheninfektion). Eine Masernerkrankung bringt häufig Komplikationen und Folgeerkrankungen mit sich. Dazu gehört im schlimmsten Fall eine tödlich verlaufende Gehirnentzündung. Masern sind damit anders als vielfach angenommen keine harmlose Kinderkrankheit. Den besten Schutz vor Masern bieten Impfungen. Sie sorgen für eine lebenslange Immunität. Nicht immun zu sein, bedeutet nicht nur eine erhebliche Gefahr für das körperliche Wohlergehen der betroffenen Person, sondern auch ein Risiko für andere Personen, die z. B. aufgrund ihres Alters oder besonderer gesundheitlicher Einschränkungen nicht geimpft werden können. Deshalb soll die Impfpflicht möglichst früh und da ansetzen, wo Menschen täglich in engen Kontakt miteinander kommen, in Kindergärten, Schulen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen sowie in medizinischen Einrichtungen.

Um die Leitungen dieser Einrichtungen bei der Wahrnehmung ihrer Pflicht zur Meldung Nichtgeimpfter zu unterstützen, stellt der Landkreis ein digitales Meldeportal zur Verfügung, um die Benachrichtigung an das Gesundheitsamt unverzüglich und ohne großen Arbeitsaufwand absetzen zu können.

Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO besteht ein öffentliches Interesse. Das öffentliche Interesse ist hier das Bestreben Impflücken zu schließen und eine flächendeckende Immunität gegen

Masern zu erreichen. Das private Interesse, hier das Recht auf körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG), wiegt weniger schwer, als das öffentliche Interesse an einer frühen Immunisierung gegen Masern.

### **Bekanntmachungshinweis**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen oder auf einem sicheren Übermittlungsweg über das besondere elektronische Behördenpostfach einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

G. Schmidt  
Landrat

Seelow, 22. Dezember 2022